

Arbeiterrechts - Beilage

zum Correspondenzblatt Nr. 24 am 12. Juni 1915

Inhalt:

	Seite	Seite	
Die Militär-Hinterbliebenenversorgung	9	Ueber die Krankenversicherungspflicht der Zivildienstverpflichteter	13
Die durch einen Selbstmordversuch verursachte Krankheit schließt den Anspruch auf Krankengeld aus	12	Ueber die Rückzahlung der Pensionsbeiträge der im Kriege gefallenen pensionsberechtigten Mitglieder	14
Anspruch auf Krankenhilfe und Kriegswochenhilfe, wenn ärztliche Hilfe erst nach Ablauf von drei Wochen seit Ausscheiden aus der Kasse wegen Erwerbslosigkeit angerufen wurde (§ 214 R.B.G.); „dringender Fall“ (§ 368 R.B.G.); Verteilung der Kasse zur Leistung von Krankenhilfebehandlung ist gesetzlich unzulässig (§ 184 R.B.G.)	12	Erhöhung der unpfändbaren Lohnsumme auf 2000 Mark	14
		Boykott kein grober Unfug	15
		Der Zahlungsbefehl in der gegenwärtigen Kriegszeit	15
		Auf die Auslegung kommt es an	16

Die Militär-Hinterbliebenenversorgung.*)

Zu den Gesetzen, die ganz außerordentlich schwer verständlich sind, gehört ohne Frage das Militärhinterbliebenengesetz, das leider jetzt in so hohem Grade aktuell geworden ist. Soweit die Vorschriften über den Kriegsfall in Betracht kommen, kommt das Gesetz zum ersten Male in Anwendung, und wie bei allen Gesetzen, die sich erst in der Praxis bewähren müssen, zeigen sich auch hier ganz erhebliche Schwierigkeiten, die noch erheblich gesteigert werden durch den Aufbau und die Fassung des Gesetzes. Die Schwierigkeiten sind so erheblich, daß die Meinungen über die Auslegung des Gesetzes so auseinandergehen, wie es wohl selten der Fall ist. Dies zeigen schon die verschiedenen in der Literatur vertretenen Auffassungen. Leider versagen auch die Materialien, die sonst bei der Auslegung des Gesetzes grundlegend mit herangezogen werden können, denn die Begründung, die seinerzeit dem Gesetzentwurf beigegeben worden ist, ist ebenso dürftig, wie der Bericht der Reichstagskommission.

Die Schwierigkeiten, die der Aufbau des Gesetzes bringt, liegen in der Verquickung der Militärhinterbliebenenversorgung während des Friedens mit der während des Krieges, die in keiner Weise der modernen Gesetzestchnik entspricht.

Das Gesetz zerfällt in verschiedene Teile. Im ersten Teil wird unter Ziffer 1 die „allgemeine Versorgung“ behandelt, unter Ziffer 2 die „Kriegsversorgung“. Da Ziffer 1 bisher — während des Friedens — allein Anwendung finden konnte, so wird daraus in der Literatur der Schluß gezogen, daß jetzt — während des Krieges — nur Ziffer 2 Anwendung finde, daß also jetzt lediglich die Vorschriften über die „Kriegsversorgung“ gelten, während die Vorschriften über die „Allgemeine Versorgung“ durch den Kriegsfall ausgeschaltet seien. Das ist jedoch nicht richtig. Wohl kommt die Kriegsversorgung ganz selbstverständlich während des Friedens nicht in Betracht, aber während des Krieges gelten sowohl die Vorschriften über die „allgemeine Versorgung“ als auch die über die „Kriegsversorgung“. Damit stehen wir aber sofort vor der Schwierigkeit, daß im Gesetz nicht klar zum Ausdruck gebracht wird, was unter allgemeiner Versorgung bei Kriegsdienstbeschädigungen zu verstehen ist. Daran reihen sich noch die in der Fassung des Gesetzes liegenden Schwierigkeiten, daß auch die Begriffe der „Dienstbeschädigung“ (§ 12) und der „Kriegsdienstbeschädigung“ (§ 19) gar nicht erläutert werden und ebensowenig die Begriffe „aktives Heer“ (§ 12) und „Feldheer“ (§ 19).

Soviel läßt das Gesetz ohne weiteres erkennen, daß auf den Heeresdienst zurückzuführende Beschädigungen von Soldaten im aktiven Heer als Dienstbeschädigungen anzusehen sind, während

Kriegsdienstbeschädigungen nur beim Feldheer vorkommen können. Der Unterschied zwischen aktivem und Feldheer ist dabei natürlich nur so aufzufassen, daß unter Feldheer ein bestimmter Teil des aktiven Heeres zu verstehen ist. Es wäre aber falsch anzunehmen, daß während eines Krieges die gesamte Armee zum Feldheer gehört, denn wir haben neben dem Feldheer auch während des Krieges noch große Truppenteile, die lediglich zum aktiven Heer gehören. Daraus ergibt sich, daß, da auch im aktiven Heer Todesfälle infolge Dienstbeschädigungen vorkommen können, zurzeit die Vorschriften über die allgemeine Versorgung und über die Kriegsversorgung nebeneinander Anwendung finden müssen.

Die allgemeine Versorgung.

Was ist darunter zu verstehen? Es sind das die Gehalts- und Bewilligungen, die auf Grund der §§ 2—18 oder, soweit die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen in Betracht kommen, auf Grund der §§ 12—16 des M.H.G. zuzusprechen sind. Wir lassen bei den ganzen Darlegungen dieses Artikels der Einfachheit halber die Vorschriften über die Gewährung von Renten an die Hinterbliebenen von Offizieren ganz außer Betracht und fassen lediglich die Gewährung von Renten an die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklasse und zwar von gemeinen Soldaten ins Auge. Die Hinterbliebenen von Militärpersonen der Unterklassen haben Anspruch auf die allgemeine Versorgung a) nach längerer als achtzehnjähriger Dienstzeit des Gatten oder Vaters; b) bei Todesfall infolge einer Dienstbeschädigung.

Das unter a Gesagte hat natürlich für den gemeinen Soldaten keine Bedeutung; denn einen Soldaten, der bei 18jähriger Dienstzeit gemeiner Soldat bleibt, hat ja die Armee nicht aufzuweisen, weil jeder Kapitulant einen entsprechend höheren Dienstgrad erhält. Daraus ergibt sich, daß die Hinterbliebenen eines gemeinen Soldaten nur dann Anspruch auf die allgemeine Versorgung haben, wenn der Soldat eine Dienstbeschädigung erlitt, an der er sofort oder innerhalb 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst gestorben ist. Hieraus folgt wieder, daß den Hinterbliebenen eines im Feldheer Beschädigten, der eine Kriegsdienstbeschädigung erlitt, auch der Anspruch auf die allgemeine Versorgung nicht zusteht. Es ist also der Unterschied zwischen der Dienstbeschädigung im aktiven Heer und der Kriegsdienstbeschädigung im Feldheer stets streng zu beachten.

Aktives Heer und Dienstbeschädigung.

Alle nicht dem Feldheer zugeteilten unter den Waffen oder im sonstigen aktiven Dienst stehenden Truppen der Armee, der Marine oder der Schütz-

*) Abkürzungen: M.H.G. = Militärhinterbliebenengesetz.
R.B.G. = Mannschaftenversorgungsgesetz.

Der neue Grundfab führt deshalb vielfach zu einer niedrigeren Rente, weil die Kriegsministerien den § 15 M.S.G. zur Anwendung bringen. Dieser besagt, daß Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der im § 9 des M.S.G. für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente übersteigen darf. Das gilt, da dieser Paragraph im Abschnitt 1 enthalten ist, der von der allgemeinen Versorgung handelt, natürlich nur für diese. Ist nun, wie die Ministerien neuerdings behaupten, die allgemeine Versorgung der Regelfall, zu dem bei Kriegsdienstbeschädigung nur ein Kriegszuschlag hinzukäme, dann würde, sobald mehr als vier Kinder neben der Witwe vorhanden sind, stets eine Kürzung der Bezüge eintreten.

Zunächst ein Beispiel aus Sachsen:

Die Witwe eines im Oktober gefallenen Soldaten, der fünf Kinder hinterließ, erhielt am 17. März d. J. folgenden Bescheid:

Die Intendantur hat Ihnen vom 1. November 1914 ab auf Grund von §§ 19—21 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 ein Kriegswitwengeld von jährlich 400 Mk. und für Ihre fünf Kinder Kriegswaisengeld von jährlich je 168 Mk., ist 840 Mk., zusammen jährlich 1240 Mk. bewilligt.

Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus durch die Bezirkssteuereinnahme.

Am 22. April d. J. wurde derselben Witwe ein anderer Bescheid zugestellt:

Die Ihnen bewilligten Versorgungsgebührrnisse sind infolge anderer Auslegung des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 neu festgestellt worden.

Sie erhalten daher vom 1. Mai 1915 ab jährlich 270 Mk. Witwengeld und für jedes Ihrer Kinder jährlich 54 Mk. Waisengeld und 108 Mk. Kriegswaisengeld.

Die neue Auslegung brachte der Witwe einen Rentenausfall von 60 Mk. im Jahre.

Dann ein Beispiel aus Preußen: Ein gemeiner Soldat hinterließ eine schwangere Frau und vier Kinder. Bis zur Geburt des fünften Kindes erhielt die Frau 400 Mk. Witwengeld und für jedes Kind 168 Mk. Waisengeld. Nachdem die Geburt des fünften Kindes der Militärbehörde angezeigt und erhöhte Ansprüche geltend gemacht wurden, wurde ein neuer Bescheid erteilt, wonach ihr 270 Mk. Witwen-

geld und für jedes Kind 162 Mk. Waisengeld zugesprochen wurden. Der Schaden beträgt auch in diesem Falle 60 Mk. im Jahr. Auf eine Anfrage antwortete das Kriegsministerium am 18. Mai:

Auf das gest. Schreiben vom 29. April 1915 teilt die Abteilung ergebenst mit, daß die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen oder die bis Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst infolge von Kriegsverwundungen oder sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Heeresangehörigen der Unterlassen gemäß § 12 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 auf Witwen- und Waisengeld (allgemeine Versorgung) und gemäß § 19 a. a. O. auf Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld Anspruch haben, wobei es belanglos ist, ob die Heeresangehörigen dem Friedens- oder dem Beurlaubtenstande angehört. Dementsprechend müssen auch die für die Bemessung der Versorgungsgebührrnisse bestehenden Vorschriften in §§ 13—15 und §§ 20a und 21a des erwähnten Gesetzes Anwendung finden. Das Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen eines Gemeinen darf also gemäß § 15 Abs. 1 die Vollrente eines Gemeinen von 540 Mk. jährlich nicht übersteigen, während als Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld nur 100 und je 108 Mk. zustehen. Die Versorgungsgebührrnisse der Witwe Z. und ihrer fünf Kinder sind danach mit 540 und 100 und 540 1180 Mk. statt 600 und 540 = 1240 Mk. richtig berechnet. Für den Ausfall von jährlich 60 Mk. könnte der Genannten jedoch eine entsprechende laufende Unterstützung bewilligt werden, die sie beim königlichen stellvertretenden Generalkommando X. Armeekorps daselbst zu beantragen hätte.

Wir haben die Antwort vollinhaltlich wiedergegeben, weil sie die neue Auffassung des preussischen Kriegsministeriums klar erkennen läßt. Ist sie richtig, dann steht die allgemeine Versorgung auch jedem gemeinen Soldaten zu. Aber sie ist nicht richtig. Nur die zuerst herausgegebenen Bescheide, nicht die späteren Änderungen, lassen sich mit dem Wortlaut des Gesetzes in Einklang bringen.

Da bei gemeinen Soldaten, die dem Feldheer angehörten und an einer Kriegsdienstbeschädigung starben, die Vorschriften über die allgemeine Versorgung nicht gelten, kann auch der § 15 M.S.G., der von der Kürzung handelt, nicht angewendet werden.

Der § 15 ist für die Hinterbliebenen, für die die allgemeine Versorgung gilt, also für die Hinterbliebenen der an einer Dienstbeschädigung gestorbenen Angehörigen des aktiven Heeres, eine große Härte, die augenfällig wird, wenn wir auf unsere Beispiele in den Abschnitten „Aktives Heer und Dienstbeschädigung“ und „Feldheer und Kriegsdienstbeschädigung“ zurückkommen. Angenommen, daß sowohl der Kanonier A. als der Kanonier B. Frau und fünf Kinder hinterlassen hätten, so würden sich folgende Unterschiede bei der Rentenberechnung ergeben:

Rente der Ehefrau des Kanoniers A. (§ 2 M.S.G.)	300 Mk.
Rente der fünf Kinder je 60 Mk. (§ 3 M.S.G.)	300 „
Kürzung gemäß § 15	Sa. 600 Mk.
Höhe der Rente	60 „
Rente der Ehefrau des Kanoniers B. (§ 20b M.S.G.)	400 Mk.
Rente der fünf Kinder je 168 Mk. (§ 21b M.S.G.)	840 „
Höhe der Rente	1240 Mk.

Der Unterschied, der dadurch entstand, daß sich der Unfall des Kanoniers A. bei dem aktiven, der des Kanoniers B. beim Feldheere ereignete, beträgt also für die Hinterbliebenen in unserem Falle 700

der Mannschaften verubt, und es wird dort gesagt, daß dies Recht ruht neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit sie eine bestimmte Höhe übersteigt. Es wird dann weiter ausgeführt, was als Zivildienst in diesem Sinne zu verstehen ist, und zwar gilt als solcher jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Staats- oder kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei städtischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, oder in solchen zu den vorbezeichneten nicht gehörenden Zivilstellen, welche ganz oder zum Teil den Militärämtern und den Inhabern des Anstellungsscheines vorbehalten sind, wenn und solange der Angestellte oder Beschäftigte durch diesen Dienst ein Einkommen bezieht. Wir halten für sehr fraglich, daß diese Ausführungsbestimmungen von den maßgebenden Gerichten als zu Recht bestehend anerkannt werden. Sollte es der Fall sein, dann würde den Hinterbliebenen der oben genannten Beamten und Angestellten die allgemeine Versorgung zustehen, und es würden dann bei ihrer Rentenberechnung auch die für sie ungünstigeren gesetzlichen Vorschriften in Betracht kommen. Aber wir glauben nicht, daß die Gerichte sich dieser Auffassung anschließen werden. Wir nehmen vielmehr an, daß die Vorschriften des § 31 M.S.G., der von dem Ruhen des Rechts auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes handelt, den Fall des Zusammenstehens einer Pension aus einem Dienstverhältnis im Zivildienst mit einer Hinterbliebenenrente auf Grund des Militärhinterbliebenengesetzes erschöpfend regelt.

„Als Dienstbeschädigungen gelten Gesundheitsstörungen, welche infolge einer Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Dienstes eingetreten oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert sind. Eine von dem Verletzten vorjährlich herbeigeführte Gesundheitsstörung gilt nicht als Dienstbeschädigung.“ Diese im § 3 des M.V.G. gegebene Erklärung des Begriffes der Dienstbeschädigung gilt auch entsprechend für die Ansprüche der Hinterbliebenen. Gesundheitsstörungen, z. B. der Mannschaften, die in den Garnisonen ausgebildet werden, gelten, weil diese Mannschaften lediglich Teile des aktiven Heeres sind, als Dienstbeschädigung. Stirbt daran ein gemeiner Soldat, so haben die Hinterbliebenen Anspruch auf die allgemeine Versorgung.

Beispiel: Ein als Kanonier eingezogener Landwehmann A. wird ausgebildet, er fällt bei einer Übung vom Prokafsten, wird überfahren und getötet. Es liegt nur Dienstbeschädigung vor. Der Verstorbenen gehörte noch nicht zum Feldheere. Es haben die Hinterbliebenen nur Anspruch auf die allgemeine Versorgung. Die Witwe würde bekommen 300 M. Jahresrente, jedes Kind 60 M. Höchstbetrag 340 M.

Feldheer und Kriegsdienstbeschädigung.

Welche Truppenteile dem Feldheere zugehören, bestimmt der Kaiser. Eine bestimmt umschriebene Erklärung des Begriffes „Feldheer“ läßt sich daher gar nicht geben, weil hierbei sich alles im Fluß befindet. Aber ganz selbstverständlich gehören alle die Truppenteile, die ausgerückt sind, um dem Feinde entgegenzutreten, zum Feldheere. Beschädigungen von Mannschaften des Feldheeres gelten dann als Kriegsdienstbeschädigung, wenn sie durch den Krieg herbeigeführt oder durch den Krieg erlitten werden. „Es muß erwiesen sein, daß bei den Beschädigungen Einflüsse zur Geltung gekommen sind, die dem Kriege ihre Entstehung verdanken, daß also die Beschädigten der durch den Krieg gesteigerten Möglichkeit der Beschädigung erlegen sind. Demnach werden die während der Dauer eines Krieges entstandenen Dienstbeschädigungen, von denen nach Lage der Verhältnisse angenommen werden muß, daß sie während des Friedens und bei gewöhnlichen Friedensdienstübungen auch eingetreten wären, nicht als Kriegsdienstbeschädigungen angesehen werden können.“ (Bestimmungen des Preuß. Kriegsministeriums vom 13. Dezember 1871.) Es können also auch beim Feldheere Dienstbeschädigungen vorkommen, die nicht als Kriegsdienstbeschädigungen anzusehen sind. Aber es soll nach der Dienstamweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit dabei nicht engberzig verfahren werden. „Bei allen Erkrankungen während der Teilnahme an einem Kriege wird ohne weiteres Dienstbeschädigung angenommen werden können, es sei denn, daß die Gesundheitsstörung mit den Sonderverhältnissen des Krieges augenscheinlich keinen Zusammenhang hat oder vorjährlich herbeigeführt worden ist. Eine besondere Feststellung der Dienstbeschädigung sowie die Aufstellung von Dienstbeschädigungslisten sind daher während des mobilen Verhältnisses nicht erforderlich, vielmehr werden die Aufzeichnungen über die Verwundungen und Erkrankungen, Lazarett- und Revierbehandlungen in der Kriegsstammrolle zur Beurteilung der Kriegsdienstbeschädigung ausreichend sein.“ (Ziffer 151.)

Beispiele: Der als Kanonier eingezogene und ausgebildete Kanonier B. ist mit ins Feld gerückt und bei einem Angriff oder einem Rückzug vom Prokafsten gefallen und durch Ueberfahren getötet worden. Hier

liegt Kriegsdienstbeschädigung vor, und die Hinterbliebenen haben Anspruch auf die Kriegsversorgung. Die Witwe erhält 400 M. Jahresrente, jedes Kind 168 M. Eine Höchstgrenze gibt es nicht.

Ein Zweifelsfall liegt vor, wenn der bei der Batterie dienende Kanonier C. an einem dienstfreien Tage von irgendeinem Fuhrwerk überfahren wird. Hier werden im Streitfalle erst alle Umstände zu prüfen sein, ehe man sich für die eine oder andere Art der Beschädigung erklären kann.

Die Berechnung der Hinterbliebenenrenten.

Aus dem bisher Gesagten dürfte der Unterschied zwischen Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung hervorgehen und zu ersehen sein, wann die Vorschriften über die allgemeine Versorgung anzuwenden sind, wobei aber noch einmal darauf hingewiesen sei, daß wir lediglich die Verhältnisse eines gemeinen Soldaten geprüft haben. Wir sind zu dem Schluß gekommen, daß bei einem gemeinen Soldaten die Vorschriften über die allgemeine Versorgung gar keine Anwendung finden können, wenn er an einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben ist. Dieselbe Auffassung hat, als es galt, die ersten Renten festzusetzen, auch in den verschiedenen Kriegsministerien geherrscht. Mit der Zeit ist die Praxis dort aber eine andere geworden, und es werden in der letzten Zeit Bescheide erteilt, die u. E. nicht zutreffend sind. Es wird jetzt als Regelfall aufgestellt, daß auch bei der Kriegsdienstbeschädigung die allgemeine Versorgung bei gewöhnlichen Soldaten in jedem Falle zutrefte und daß lediglich ein den § 20 Abs. a M.V.G. entsprechender Zuschlag hinzugefügt zu werden braucht, um den Vorschriften des Gesetzes zu genügen. Dieses Verhalten der Kriegsministerien findet jedoch in diesem Gesetze keine Stütze. Sie folgen dabei den Spuren des M.V.G. In diesem wird in der Höhe und bei der Berechnung der Renten der sehr einfache Unterschied gemacht, daß bei Kriegsdienstbeschädigung lediglich eine Kriegszulage (§ 14) gewährt wird. Aber was nach diesem Gesetz richtig ist, ist falsch nach dem M.V.G. Vielleicht brachte die Kriegsministerien ein gewisses Gerechtigkeitsgefühl zu ihrer veränderten Auffassung. Es ist ja auch in der Tat nicht einzusehen, warum bei der Kriegsdienstbeschädigung dann eine niedrigere Rente herauskommen soll, wenn die allgemeine Versorgung zusteht, als in den Fällen, wo sie nicht zusteht. Die Ursache des Rentenfalles ist doch die gleiche. Deshalb wäre es ja richtig, gleich hohe Renten festzusetzen. Aber wenn das Gesetz eine Ungerechtigkeit enthält, dann kann diese doch nicht dadurch beseitigt werden, daß durch die Auslegung des Gesetzes die im Gesetz Vorsehergestellten auf die Stufe der Schlechtergestellten herabgedrückt werden.*

*) Hier sei erwähnt, daß die Kriegsministerien auch schon zu der Zeit, wo sie im allgemeinen auf dem Standpunkt standen, daß im Regelfalle bei gemeinen Soldaten die allgemeine Versorgung nicht Platz greife, annahmen, daß es eine bestimmte Gruppe gemeiner Soldaten gäbe, deren Hinterbliebenen die allgemeine Versorgung zustehe. In den Ausführungsbestimmungen zu dem § 20 des Militärhinterbliebenengesetzes wird nämlich gesagt: „Unter allgemeiner Versorgung sind nicht nur die Gebührende und Bewilligungen gemäß §§ 2-18 des Militärhinterbliebenengesetzes, sondern auch die den Hinterbliebenen des Verstorbenen, aus dessen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld oder gleichstehende Gebührende zu verstehen.“ Und es wird dann unter Betonung des Umstandes, daß dies auch für die Hinterbliebenen von Geistlichen und anderen Kirchenbeamten gelte, hingewiesen auf § 36 Nr. 4 des Mannschaftenversorgungsgesetzes. In diesem Paragraphen wird dargelegt, unter welchen Voraussetzungen das Recht auf den Bezug der Rente

tragstellerin, daß sie bereits etwa 10 Tage vor ihrer Niederkunft arbeitsunfähig gewesen sei, mit genügender Sicherheit, daß die Erkrankung im Rechtsinne bereits vor dem 22. Januar 1915 eingetreten ist. Die Antragsgegnerin hatte daher für diese Erkrankung einzutreten, und ist mithin der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung eines Krankengeldes für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit vom 22. Januar an begründet. Wie weiter durch Bescheinigung der Klinik nachgewiesen ist, ist die Erwerbsfähigkeit der Antragstellerin erst am 1. April wieder eingetreten, bis zu diesem Tage war mithin Krankengeld zu gewähren. Desgleichen hatte die Antragsgegnerin das Honorar für die ärztliche Bemühung des Sanitätsrats Dr. M. mit 20 Mk. zu erstatten, da die Heranholung desselben bei der lebensgefährlichen Art des plötzlich eingetretenen Zustandes der Antragstellerin ein dringender Notfall war. Eine Erstattung der Verpflegungskosten im Krankenhaus kommt dagegen nicht in Frage, und zwar um so weniger, als eine Verurteilung zur Leistung von Krankenhausbehandlung gesetzlich unzulässig ist. Weiter war auch auf Zahlung der Kriegsbeihilfe zu den Entbindungskosten zu erkennen, da Wöchnerinnen, auch wenn sie bereits aus der Klasse ausgeschieden sind, innerhalb der ersten drei Wochen nach diesem Ausscheiden noch gegen Krankheit versichert sind. Der Versicherungsfall war aber vorliegendfalls schon vor dem 22. Januar, wie vorhin ausgeführt, eingetreten.

Streckenwärter in Friedenszeit oder die Tätigkeit der städtischen und staatlichen Polizeiorgane, Zehnte u. s. w. —, gleichzeitig aber auch eine wirtschaftliche Tätigkeit; wirtschaftlich in Hinsicht auf den im Dienste der Kriegsverwaltung stehenden Eisenbahnbetrieb, dessen Anlagen geschützt, dessen Aufrechterhaltung gesichert wird; und wirtschaftlich in Hinsicht auf den Verpflichteten, welcher seine Arbeitskraft, seine Person gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung stellt;

3. daß aber im Dienste des Reichs oder Bundesstaats derart Beschäftigte nur dann Krankenversicherungsfrei sind, wenn die im § 169 ff. A. V. C. aufgestellten Voraussetzungen, vor allem nämlich die Gewährleistung der Ansprüche auf gleichwertige Krankenhilfe usw. gegeben sind. Diese sind aber im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Es fragt sich nun deshalb nur noch, ob die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung als Entgelt im Sinne des § 165 II 160 A. V. C. zu erachten ist.

Das Kriegsteilnahme-gesetz vom 13. Juni 1873 stellt gegenüber dem früheren Zustand, wo jede Kriegsteilnahme Kriegsbeschädigung war, den Grundgedanken der Entgeltlichkeit auf (Stom. Beschl. und 15 d. Gef.). Die Höhe des Entgeltes beruht auf freier Vereinbarung der fordernden Militärverwaltung mit der Zivilverwaltung, der Kreisregierung; sie ist auf den ortsüblichen Tagelohn festgesetzt und geeignet, die wirtschaftliche Existenz des Leistenden sicherzustellen. Die Vergütung ist daher nichts anderes als das den Leistungen entsprechende Entgelt und das Beschäftigungsverhältnis der Bahnschutzwächter also nichts anderes als der freie wirtschaftliche Austausch von Arbeit und Lohn schon nach der formellen Gestaltung durch das Kriegsteilnahme-gesetz und die V. Sch. V.

Noch viel mehr tritt die Wichtigkeit dieses Tages zutage, wenn man sich die praktische Durchführung des Kriegsteilnahme-gesetzes, hier die Einstellung als Bahnschutzwächter, wie sie sich in Wirklichkeit vollzieht, näher betrachtet. Die Gemeindebehörde recherchiert beim Aufgebot der ausgewählten Bahnschutzwächter, ob dieselben in der Lage und bereit sind, gegen den ortsüblichen Tagelohn die Schutzwache zu übernehmen. Für jene, hinsichtlich deren die Nachfrage negativ ausfällt, wird sofort Ersatz genommen aus der großen Zahl der sich zum Bahnschutzdienst freiwillig Meldenden. Die mit Ausbruch des Krieges meist sofort einsetzende Arbeitslosigkeit nämlich bewirkt, daß nach der Beschäftigung als Bahnschutzwächter rege Nachfrage besteht, ganz abgesehen davon, daß auch der Wunsch vieler, dem Vaterlande in Not und Gefahr dienstbar zu sein, dazu beiträgt, die Reihen der Bahnschutzwächter zu füllen. Und so war es tatsächlich auch hier bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges. Auch das Bild der Praxis zeigt also freien wirtschaftlichen Austausch von Arbeit und Lohn in dem Beschäftigungsverhältnis des Bahnschutzwächters.

Es ist daher die Tätigkeit des Bahnschutzwächters nach allen Richtungen eine gemäß § 165 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 versicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Unanwendbarkeit des § 214 A. V. C., auf welchen Kläger seinen Anspruch gegen die Ortskrankenkasse Würzburg-Stadt stützt, ergibt sich daraus von selbst.

Der weitere Einwand, daß diese Beschäftigung als „vorübergehende“ gemäß § 168 A. V. C. versicherungsfrei sei, ist ebenfalls nicht begründet.

Die Bahnschutzwächter sind fast durchweg Personen, welche sonst berufsmäßig Lohnarbeit verrichten; insbesondere trifft dies bei dem Kläger zu. Da der Bahnschutzdienst im voraus nicht auf weniger als eine Woche oder, was im vorwürflichen Falle anzuziehen ist, nicht auf weniger als 3 Tage beschränkt war — es kommt nicht darauf an, daß die Beschäftigung tatsächlich infolge Unfalls die Dauer von drei Tagen nicht überstieg —, vielmehr nach den mehrfach zitierten V. Sch. V. mindestens 3 Wochen dauert, ferner das Entgelt in Höhe des ortsüblichen Tagelohnes für den Lebensunterhalt auf die Zeit der Beschäftigung nicht als unwesentlich bezeichnet werden kann, ist von einer vorübergehenden Beschäftigung und daher

Ueber die Krankenversicherungspflicht der Zivil-Bahnschutzwächter.

Vorentscheidung des Versicherungsamts Würzburg vom 16. November 1914.)

Für die Feststellung der Leistungspflicht ist vor allem maßgebend die Frage, ob die Beschäftigung des B. als Bahnschutzwächter überhaupt eine versicherungspflichtige Beschäftigung darstellt.

Die Bahnschutzwächter werden auf Grund § 3 Ziff. 6 des Kriegsteilnahme-gesetzes von den Gemeinden gestellt. Für ihre Dienstverhältnisse sind die Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen, Telegraphen und Telephonanlagen bei drohender Kriegsgefahr und im Mobilmachungsfalle“ (V. Sch. V.) maßgebend. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß „im Mobilmachungsfalle und bei drohender Kriegsgefahr der kommandierende General die Eisenbahnen usw. zu schützen hat.“ Zur Durchführung bedient er sich der Bahnverwaltung und der Gemeinden.

Die von den Gemeindebehörden ausgewählten Bahnschutzwächter, welchen nach den erwähnten zwischen der Militärverwaltung, der Staatseisenbahnverwaltung und den Kreisregierungen vereinbarten Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahnen der ortsübliche Tagelohn aus der Kasse der Stal. Intendantur als Vergütung zusteht, treten sonach in den Dienst der Militärverwaltung. Arbeitgeberin ist die Militärverwaltung; sie überträgt den Vollzug der ihr obliegenden Verpflichtung zum Schutze der Bahn den ihr von den Gemeinden als geeigneter bezeichneten Personen, den Bahnschutzwächtern; sie hat die Disziplinarergewalt über dieselben; sie entlohnt sie; sie hat das Recht der Entlassung; zu ihr also steht der Bahnschutzwächter in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis.

Die Beschäftigung stellt sich an und für sich auch als eine unter den § 165 A. V. C. fallende Tätigkeit dar. Sie wird als eine versicherungspflichtige nur deshalb nicht gegeben, weil es sich hierbei nicht um freien wirtschaftlichen Austausch von Arbeit und Lohn, sondern um die ausschließliche Ausübung von Polizei- und sonstiger öffentlicher Gewalt handle; wenn dies aber doch angenommen werden müsse, so sei die Beschäftigung als „vorübergehende“ versicherungsfrei.

Zum ersten Punkt ist zu sagen,

1. daß die Kriegsteilnahme allgemeine Reichsleistung sind; die zunächst Verpflichteten sind gem. § 3 die Gemeinden; diese treten ordnend und schonend zwischen den fördernden Kriegsherrn einerseits und das leistungspflichtige Individuum andererseits;
2. daß ferner die Tätigkeit der Schutzwächter zwar den Vollzug polizeilicher, öffentlicher Gewalt darstellt — genau so wie die Tätigkeit der Bahn- und

Markt im Jahre. Mein Mensch wird imitande sein, der Ehefrau A. klar zu machen, daß dies gerecht ist. Es ist deshalb zu wünschen, daß der Begriff des Feldbeeres möglichst weit ausgedehnt wird, damit solche Fälle so selten wie möglich sind.

Dort, wo sie doch vorkommen, sei auf den § 26 M.D.G. aufmerksam gemacht, wonach durch die oberste Militärverwaltungsbehörde eine Versorgung in Höhe der Kriegsversorgung gewährt werden kann für die Hinterbliebenen von solchen nicht dem Feldbeere zugewiesenen Angehörigen des aktiven Heeres, die in der Zeit von der Mobilmachung bis zur Demobilisierung wegen des eingetretenen Krieges außerordentlichen Anstrengungen oder Entbehrungen oder dem Leben und der Gesundheit gefährliche Einflüsse ausgesetzt waren und infolgedessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß oder, falls der Friedensschluß fehlt, vor Ablauf des Jahres, in dem der Krieg beendet ist, gestorben sind.

Diese Rentenerhöhung ist eine freiwillige. Erritten kann sie nicht werden. Hoffentlich macht aber die oberste Militärverwaltungsbehörde von der ihr eingeräumten Befugnis weitestgehenden Gebrauch.

S. Müller.

Die durch einen Selbstmordversuch zugezogene Krankheit schließt den Anspruch auf Krankengeld aus.

Nach § 192 Nr. 2 R.V.O. kann die Satzung einer Krankenkasse den Mitgliedern der Kasse das Krankengeld für die Dauer einer Krankheit ganz oder teilweise verweigern, wenn sie sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen haben. Diese Vorschrift deckt sich mit der des § 26a Abs. 2 Ziff. 2 R.V.G. Sie ist bisher vom preuß. Oberverwaltungsgericht nicht auf jene Fälle bezogen worden, in denen sich ein Versicherter bei einem Selbstmordversuch eine Krankheit zugezogen hatte. Unter „vorsätzlich“ sei „absichtlich“ zu verstehen und die Veragung des Krankengeldes nur dann begründet, wenn die „Absicht“ der Versicherten darauf gerichtet sei, sich die die Arbeitsunfähigkeit bedingende Krankheit zuzuziehen. Dies sei bei einem Selbstmordversuche nur dann der Fall, wenn der Versicherte gewußt habe oder habe wissen müssen, daß das von ihm zur Herbeiführung des Todes gewählte Mittel nicht unmittelbar den Tod, sondern überhaupt oder zunächst eine Erkrankung zur Folge haben würde. Abgesehen hiervon beabsichtige der Selbstmörder nur seinen Tod, nicht aber seine Erkrankung herbeizuführen. Fehle es an dem auf Herbeiführung der Krankheit gerichteten Willen und gehe der Wille nur dahin, daß das Ereignis eintrete, welches die Krankheit zur Folge habe, so sei zwar das körperlichschädigende Ereignis, nicht aber die Krankheit vorsätzlich herbeigeführt. Auf die letztere komme es aber nach dem Wortlaut des Gesetzes allein an, und deshalb trete der Verlust des Krankengeldes in derartigen Fällen nicht ein.

Das Oberverwaltungsgericht ist jetzt zur Entscheidung dieser Streitfragen nicht mehr berufen, sondern ausschließlich das Reichsversicherungsamt. Das hat auf dem Gebiet der Invalidenversicherung über die gleiche grundsätzliche Frage schon zu befinden gehabt, da auch bei einer vorsätzlichen Herbeiführung der Invalidität nach altem und neuem Recht die Rente versagt werden kann. Das Reichsversicherungsamt hat sich dabei auf einen grundsätzlich entgegen gesetzten Standpunkt wie das Oberverwaltungsgericht gestellt. In der „Rechtsbeilage“ 1913 Seite 168—172, 182—186 hat Dr. Zadel in der

Artikelferie „Der Selbstmord in der Praxis des Reichsversicherungsamts“ zu dieser Auffassung des Reichsversicherungsamts entschiedene ablehnende Stellung genommen. Auch der Münchener Gewerkschaftskongress hat sich 1914 mit dieser Auffassung im Bericht des Centralarbeitersekretariats befaßt. — Siehe Protokoll des neunten Kongresses der Gewerkschaften S. 225—231. Man konnte die Hoffnung hegen, daß das Reichsversicherungsamt sich bei einer nochmaligen Nachprüfung der Frage der Auffassung des preuß. Oberverwaltungsgerichts anschließen werde. Leider ist diese Hoffnung enttäuscht worden. In einer als „grundsätzlich“ bezeichneten Entscheidung vom 11. Januar 1915 (Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1915 S. 426 B. 1988) hat das Reichsversicherungsamt nun auch in einem die Krankenversicherung betreffenden Falle seine alte Auffassung als maßgebend bezeichnet. Der Selbstmörder wisse und hielte sich vor Augen, daß er, um sein Vorhaben zu erreichen, die Unversehrtheit seines Körpers angreifen müsse. Wer sich selbst töten wolle, habe mit Notwendigkeit auch den Voratz, sich körperlich zu verletzen. Deshalb habe er auch eine gegebenenfalls nur teilweise Zerstörung oder Beschädigung seines Körpers in seine Vorstellung aufgenommen und gewollt.

Bei dieser Auffassung bleibt nur die Hoffnung auf eine Aenderung des Gesetzes. Bis dahin muß man mit der Auffassung des Reichsversicherungsamts als entscheidend rechnen.

W.

Anspruch auf Krankenhilfe und Kriegswochenhilfe, wenn ärztliche Hilfe erst nach Ablauf von drei Wochen seit Ausscheiden aus der Kasse wegen Erwerbslosigkeit angerufen wurde (§ 214 R.V.O.); „dringender Fall“ (§ 368 R.V.O.); Verurteilung der Kasse zur Leistung von Krankenhausbehandlung ist gesetzlich unzulässig (§ 184 R.V.O.).

(Entscheidung des R.A. [Spruchhammer] zu Rostock vom 5. Mai 1915 — G.-Nr. 3260.)

Die Versicherte war vom 1. Juli 1914 bis 31. Dezember 1914 im Krankenhause zu T. entgeltlich tätig und Pflichtmitglied der Allgemeinen Ortskrankenkasse in T. gewesen. Nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses am 31. Dezember 1914 verzog sie nach G. Hier hat sie am Morgen des 22. Januar wegen Schwangerschaftsbeschwerden einen Arzt herbeigerufen. Dieser ordnete ihre sofortige Ueberführung in die Universitäts-Frauenklinik in R. an. Hier ist sie gleich durch Kaiserschnitt entbunden worden.

Die Krankenkasse sprach der Versicherten jeglichen Anspruch auf Leistungen ab, weil der Versicherungsfall nach Ablauf von drei Wochen seit dem Ausscheiden aus der Kasse eingetreten sei.

Das R.A. Rostock verurteilte die Kasse zur Zahlung des Krankengeldes, des Arzthonorars und des einmaligen Beitrages von 25 Mk. zu den Kosten der Entbindung. Der Anspruch auf Verpflegungskosten im Krankenhause wurde abgewiesen.

Aus den Gründen der Entscheidung:

Es handelt sich vorliegendenfalls nicht lediglich um eine Niederkunft, sondern zugleich um eine Erkrankung, denn es lag kein regelmäßiges Wochenbett vor, vielmehr ein ungewöhnliches und durch Krankheit erschwertes, da während der Schwangerschaft eine schwere Nierenkrankheit aufgetreten war, so daß bei der Entbindung ärztliche Hilfe unbedingt notwendig wurde. Aus dem vom Versicherungsamt eingeforderten Gutachten der Universitäts-Frauenklinik ergibt sich in Beihalt der Angabe der An-

Voyfott kein grober Unfug.

In einem Urteil vom 1. Februar d. J. spricht das Kammergericht aus, daß eine Voyfotterklärung und deren Bekanntgabe als solche niemals grober Unfug sein können. Denn 1. ist eine solche Erklärung weder eine Verletzung noch eine Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. Sie kann dies nur unter besonderen Umständen werden, z. B. wenn das Verteilen der den Voyfott ausprechenden Flugblätter auf Straßen oder Plätzen durch lautes Auslesen des Inhalts begleitet wird oder wenn nach den besonderen Verhältnissen der Stelle, wo die Mitteilung verteilt wird, die Gefahr vorliegt, daß Menschenansammlungen oder Streitigkeiten entstehen. 2. Durch das Verteilen der den Voyfott ausprechenden Mitteilungen wird das Publikum niemals unmittelbar beunruhigt. Höchstens könnten andere Gewerbetreibende sich durch die Erwägung beunruhigt fühlen, daß auch sie möglicherweise Verurteilungen zu gewärtigen hätten. Die Beunruhigung oder Verächtigung des Publikums wäre dann also erst eine Folgeerscheinung der Einwirkungen, die durch die Gedankenfundgebung auf bestimmte Personen ausgeübt werden. Dies erfüllt aber, wie auch das Reichsgericht ständig jetzt annimmt, den Begriff des groben Unfugs nicht. (Sache gegen Scholle 1 S. 5, 15).

H.

Der Zahlungsbefehl in der gegenwärtigen Kriegszeit.

Der durch die Zivilprozeßnovelle vom 1. Juni 1909 (in Kraft getreten am 1. April 1910) eingeführte Amtsbetrieb hat das „Wahverfahren“ wesentlich vereinfacht, so daß sich dieses jetzt steigender Beliebtheit erfreut. Im Jahre 1909 kamen auf 100 amtsgerichtliche Prozesse 82 einfache Mahnsachen, im Jahre 1911 war das Verhältnis bereits 100 : 96 und im Jahre 1912 100 : 118. Sehr auffällig ist, daß in den verschiedenen Gegenden Deutschlands das Mahnverfahren nicht gleichmäßig verwendet wird. So zeigen dicht bevölkerte, stark industrielle und daher in Rechtsstreitigkeiten reiche Gegenden wie Berlin, Dresden und Hamburg ein recht abweichendes Verhältnis. In dem die Provinz Brandenburg einschließlich Berlin umfassenden Bezirk des Kammergerichts in Berlin entfielen 1911 auf 100 amtsgerichtliche Prozesse durchschnittlich nur 59 Mahnsachen, im Königreich Sachsen 63, in den Danzoniaänten 58. Wenn man bedenkt, ein wie großer Teil der amtsgerichtlichen Prozesse durch Anerkennnis- und Versäumnisurteile erledigt zu werden pflegt, so vermag man nicht einzusehen, weshalb nicht weit öfter von dem billigen und schnell zum Ziele führenden Mittel des Zahlungsbefehls Gebrauch gemacht wird. Beträgt doch der Anteil der Mahnsachen, die in das ordentliche Verfahren übergeleitet werden müssen, weil der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhebt, nur etwa 25 Proz. Und auch in diesen Fällen verfolgt der Schuldner dann im ordentlichen Verfahren sein Recht nicht weiter, sondern läßt, weil er nicht Begründetes einzuwenden hat, meist Versäumnisurteil gegen sich ergehen.

Die große und steigende Anwendung des Zahlungsbefehls rechtfertigt eine Betrachtung über seine Handhabung in der gegenwärtigen Kriegszeit. Sientemalen manche der „Gelehrten“ über bestimmte einschlägige Fragen in der gegenwärtigen Situation nicht einig sind,

Der Zahlungsbefehl, der wesentliche und bedeutendste Teil des gerichtlichen Mahnverfahrens (§ 688 ff. der Zivilprozeßordnung) gehört zu den „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, von denen § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend den Schutz der in Folge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen, spricht. Dieses Gesetz findet demnach auf den Zahlungsbefehl sinngemäße Anwendung. Es soll indes auf die allgemeinen Streitfragen, die dieses Gesetz hervorgehoben hat (z. B. wer zum „mobilen“ Truppenteil gehört oder nicht), hier nicht eingegangen werden.

Was zunächst den Erlaß von Zahlungsbefehlen anbetrifft, so kann die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers sowohl in Forderungen ihres Mannes (auch Forderungen aus dem Geschäftes des Mannes) als auch in persönlichen Forderungen ohne weiteres Zahlungsbefehle beantragen. Es steht ihr § 703 der Zivilprozeßordnung zur Seite, der bestimmt: Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird. Freilich kommt die Ehefrau ohne die Vollmacht nicht weit. Wird gegen den Zahlungsbefehl vom Schuldner kein Widerspruch erhoben, so bedarf sie, wenn es sich um Forderungen des Mannes handelt, nach § 88 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung der Vollmacht für die Nachsuchung eines Vollstreckungsbefehls. Nun kann sich ja, wenn die Sache nicht gerade eilt, die Frau damit begnügen, daß durch den Zahlungsbefehl die Forderung zunächst gerichtlich festgestellt ist, und die Zwangsvollstreckung verschieben. In diesem Falle sei aber auf § 701 hingewiesen, wonach binnen einer sechsmonatigen Frist der Zahlungsbefehl „seine Kraft“ verliert. Wird Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhoben und die Streitfrage geht auf vorherigen oder nachträglichen Antrag der Frau in das ordentliche Gerichtsverfahren über, so bedarf die Frau einer Vollmacht, um den Mann in der mündlichen Verhandlung vertreten zu können. Hat sie diese im Termin nicht, so kann sie sich gegen ein Versäumnisurteil dadurch schützen, daß sie mit Rücksicht auf die Kriegsteilnehmereigenschaft ihres Mannes Vertagung des Verfahrens beantragt.

Handelt es sich bei dem Zahlungsbefehl um eine Forderung der Frau aus einem von dieser betriebenen selbständigen Erwerbsgeschäft oder aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis derselben, so ist sie in diesen Dingen selbständig prozeßfähig und sie braucht in diesen Fällen auch zum Vollstreckungsbefehl und zu ihrer Vertretung vor Gericht keine Vollmacht und keine Zustimmung des Ehemannes. (§ 52 der Zivilprozeßordnung.)

Bei den Familien der Kriegsteilnehmer wird es sich in der Regel der Fälle darum handeln, daß ihnen Zahlungsbefehle zugesandt werden. Erhält die Frau eines Kriegsteilnehmers einen für diesen bestimmten Zahlungsbefehl ins Haus geschickt, so kann sie diesen einfach wieder an das Amtsgericht zurückgeben mit der Bemerkung, daß ihr Mann im Felde steht, oder sie kann auch unter Hinweis auf diesen Umstand Einspruch erheben. In beiden Fällen hat das Amtsgericht das Verfahren gegen den Schuldner auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. den Schutz der in Folge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte verhinderten Personen zu unterbrechen und auszusetzen. Nach einer Verfügung des Justizministers vom 2. September 1914 (Justizministerialblatt S. 343) sind die Zustellungs-

von Anwendung der Reichskanzler-Bekanntmachung vom 17. 11. 13 betr. die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht ebenfalls keine Rede.

Liegt aber — wie in vorstehendem nachgewiesen — bei dem Kläger B. eine versicherungspflichtige Beschäftigung gemäß § 165 A.V.O. vor, besteht hinsichtlich derselben auch keine Versicherungsfreiheit gem. § 168 ff. A.V.O. und ist endlich der Kläger als Bahnschupwächter eine im Betriebe, bei einer Verwaltungsbehörde oder höheren Dienststelle der k. u. Militärverwaltung beschäftigte Person, so trifft auf ihn auch § 2 Ziff. 1 und 4 der Satzung der Bayerischen Militärkrankenkasse zu, wo es heißt: „Alle in den Betrieben, Verwaltungen und Anstalten der kgl. Bayerischen Militärverwaltung — mit Ausnahme der technischen Institute — im Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigten Personen, also Arbeiter, Gehilfen usw. ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes gehören mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, für deren Dauer kraft Gesetzes als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an. Mit der Einstellung als Bahnschupwächter wurde p. B. also kraft Gesetzes (§§ 306, 245, 246 A.V.O. Pflichtmitglied der Bayerischen Militärkrankenkasse (vergl. auch Arbeiterverforgung Heft 25 vom 1. September 1914 S. 605).

Die Erhebung des Anspruchs auf Leistungen der Militärkrankenkasse Würzburg-Stadt seitens des p. B. geht also fehl, weil die Bayerische Militärkrankenkasse leistungspflichtig ist; es mußte deshalb entschieden werden, wie geschehen.

Ueber die Rückzahlung der Pensionskassenbeiträge der im Kriege gefallenen pensionberechtigten Mitglieder.

Nach § 107 Abs. 3 der Satzung des Allgemeinen Anappschäftsvereins Bochum sind die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge auf Antrag zu erstatten: „Wenn ein Versicherter während seines Militärdienstes arbeitsunfähig wird oder zu Tode kommt und in letzterem Falle eine Witwe oder Winder, Vater oder Mutter hinterläßt, ohne daß andere Ansprüche auf Anappschäftsleistungen geltend gemacht werden können.“

Die gesperrten Worte erscheinen zum ersten Male in der Satzung vom 1. Juli 1908; die vorhergehenden Satzungen enthalten diese nicht. Die Beitragserstattung sollte also beschränkt werden auf jene Fälle, in denen die Wartezeit nicht erfüllt war und, bei Erfüllung der Wartezeit, in denen kein Anspruch auf Witwenpension und Kindererziehungsbeihilfe bestand.

Nun hat aber der Anappschäftsverein die Erstattung der Beiträge zur Pensionskasse unter Hinweis auf § 36 der Satzung in allen Fällen abgelehnt, wo der im Felde Gefallene pensionberechtigt, aber unverheiratet war.

Der § 36 sagt im Absatz 1: „Zu den Begräbniskosten eines Invaliden wird, wenn eine Berechtigung nach § 27 nicht besteht, ein Beitrag von 75 Mk. gewährt.“ (Es sei bemerkt, daß der § 27 die Bestimmung über Sterbegeld aus der Krankenkasse enthält.) Der Allgemeine Anappschäftsverein wollte in diesen Fällen die Eltern, Vater oder Mutter mit dem Begräbnisbeitrag von 75 Mk. abfinden, während die Erstattung des Beitrags sich auf Hunderte von Mark belief. Er sagte: Es besteht ein Anspruch auf Begräbnisbeihilfe nach § 36 der Satzung und damit ist die Beitragserstattung ausgeschaltet.

Untersuchen wir nun zunächst, ob diese Ansicht richtig ist. Die Bestimmung des § 36 der Satzung: „Zu den Begräbniskosten eines Invaliden usw.“ finden wir ebenfalls zum ersten Male in der Satzung

vom 1. Juli 1908 und beruht auf dem § 172a Ziffer 4 des Berggesetzes in seiner Abänderung vom 19. Juni 1906. Unter Leistungen der Anappschäftsvereine bestimmt die Ziffer 4 des genannten Paragraphen: „Einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Invaliden“.

Vor dieser Abänderung des Berggesetzes lautete diese Bestimmung (siehe § 171 Ziffer 3 des früheren Gesetzes): „Einen Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden“.

In der neueren Bestimmung ist also das Wort „Mitglieder“ weggefallen und damit ist nur der Begräbniskostenbeitrag für die Invaliden geblieben.

Dieser Vorbehalt entsprechend wurde auch die Satzung geändert und lautet wie oben angegeben. In den älteren Satzungen lautete die Bestimmung: „Sterbegelder erhalten die Hinterbliebenen der berechtigten Mitglieder“. § 22 der Satzung vom 24. Februar 1899.

Nun sind aber die zum Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder keine Invaliden und folglich steht den Hinterbliebenen auch dieser Gefallenen ein Beitrag zu den Begräbniskosten nicht zu, auch sind in diesen Fällen Begräbniskosten gar nicht entstanden.

In einem solchen Falle hat jetzt das kgl. Anappschäfts-Oberversicherungsamt auf die gegen den ablehrenden Bescheid erhobene Klage dieser stattgegeben und den Anappschäftsverein verurteilt, die Beiträge zu erstatten.

Die Entscheidung ist zwar noch nicht endgültig, weil der Anappschäftsverein Revisionsklage gegen die Entscheidung beim Anappschäfts-Oberschiedsgericht erhoben hat, aber es dürfte kaum Aussicht auf Erfolg dieser Revision bestehen.

Wir raten in allen solchen Fällen, den Rechtsweg zu beschreiten, auch dann, wenn schon die Begräbnisbeihilfe gezahlt ist, denn dadurch sind die weitergehenden Rechte nicht verloren. P. M.

Erhöhung der unpfändbaren Lohnsumme auf 2000 Mark.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. An die Stelle der im § 850 Abs. 2, 3 der Z.P.O. und im § 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzblatt 1897 S. 159, 1898 S. 332) vorgesehenen Summe von eintausendfünfhundert Mark tritt bis auf weiteres die Summe von zweitausend Mark.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Ist ein Anspruch der im § 850 Abs. 1 Nr. 1, 7, 8, Abs. 3 der Z.P.O. bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des § 1 unzulässig sein würde. Dies gilt entsprechend für eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung.

beamten verpflichtet, wenn Anzeichen dafür bestehen, daß der Empfänger der Zustellung sich bei den Rabnen befindet, dies durch einen entsprechenden Vermerk in der Zustellungsurkunde zum Ausdruck zu bringen. Das Amtsgericht hat dann, wenn nötig, den Fall weiter zu klären und bei tatsächlicher Zugehörigkeit des Adressaten zu einem Truppenteil das Verfahren von selbst, von Amts wegen, einzustellen. Das in Frage stehende Schutzgesetz vom 4. August 1914 sieht nicht etwa einen „Antrag“ auf Einstellung des Verfahrens vor, sondern es bestimmt kategorisch: das Verfahren wird unterbrochen. Auch sonst ist nach einer Entscheidung des Obersten Bayerischen Landesgerichts vom 28. Oktober 1914 das Gericht berechtigt, von Amts wegen Ermittlungen über die Kriegsteilnehmereigenschaft einer Partei anzustellen. Denn es sei im öffentlichen Interesse gelegen, daß ein Kriegsteilnehmer der Sorge um die Regelung seiner heimatlichen Angelegenheiten enthoben wird.

Nun ist immerhin denkbar, daß das Gericht keine Kenntnis von der Zugehörigkeit des mit dem Zahlungsbefehl Beplagten zu einem Truppenteil erhält. Wird nun in solchem Falle der an die Ehefrau des Kriegsteilnehmers zugestellte Zahlungsbefehl, die sich um absolut nichts kümmert, innerhalb der Frist von einer Woche rechtskräftig? Die Gerichte bejahen in ihrer Mehrheit diese Frage. Der Zahlungsbefehl erhält Rechtskraft, und der Gläubiger kann die Zwangsvollstreckung beantragen. Letzterer ist aber damit nicht viel gebessert. Er kann zwar die Zwangsvollstreckung beantragen, gegen die sich aber die Frau wehren und die daraufhin auf Grund des § 5 des mehrfach genannten Schutzgesetzes nicht stattfinden kann. Die Frau hat auch das Recht, gegen die Zwangsvollstreckung Einspruch nach §§ 700, 340 der Zivilprozessordnung zu erheben, doch bedürfte sie hierzu der Vollmacht des Ehemannes. Wehrt sich die Frau auch gegen die Zwangsvollstreckung nicht, so ist ihr freilich nicht zu helfen.

Die von einem Zahlungsbefehl betroffene Frau kann aber auch auf die Geltendmachung der Kriegsteilnehmereigenschaft ihres Mannes verzichten (§ 6 Abs. 2 des Schutzgesetzes) und gegen den Zahlungsbefehl zum Zwecke der Fortsetzung des Verfahrens Widerspruch erheben. Zu einem solchen Einspruch braucht sie eine Vollmacht des Mannes nicht (siehe oben), wohl aber, wenn sie zur mündlichen Verhandlung vor dem Gericht erscheinen will. Die später durch Bundesratsverordnung dem Gesetz betr. Schutz der Kriegsteilnehmer gegebenen Beschränkungen (Stellung eines Vertreters in besonderen Fällen) haben auch auf das Mahnverfahren entsprechende Anwendung.

Friedr. Kleis.

Auf die Auslegung kommt es an.

Es gibt kaum eine gesetzliche Bestimmung, die man nicht so oder so deuten könnte. Und kommen neue Gesetze heraus, zu denen ja zunächst regelmäßig ein ausgiebiger Kommentar fehlt, so bietet sich der Auslegungsfund der rechtsprechenden Instanzen ein großes Feld. Das hat sich auch wieder gezeigt bei dem Kriegsgesetz vom 4. August 1914 betr. den Schutz der in Folge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Per-

sonen. Das meiste Hin und Her zeigte die Rechtsprechung bei diesem Kriegsgesetz wohl über die

Frage, ob gegen eine Ehefrau, die gemeinschaftlich mit ihrem im Felde befindlichen Ehemann den Wohnungsmietvertrag geschlossen hatte, eine Klage aus dem Mietvertrag durchgeführt werden könnte.

Der gewöhnliche Sterbliche sagte sich, daß, wenn das genannte Schutzgesetz in Wirklichkeit ein Schutzgesetz in dem gedachten Sinne sein solle, bei einem solchen Mietprozeß das Verfahren auch gegenüber der Kriegserfrau auszuüben sei, daß aber insbesondere die Kriegserfrau auf keinen Fall zur Räumung der Wohnung verurteilt werden könne. Denn solange der Mietvertrag zwischen dem im Felde befindlichen Ehemanne und dem Vermieter fortbesteht (infolge des Ruhens des Prozeßverfahrens, soweit es sich gegen den Ehemann richtet), müßten sowohl die Kinder als auch die Ehefrau des Kriegers das Recht auf die Benutzung der Wohnung haben, auch wenn der Ehefrau das aus eigenem Vertragsschluß geschaffene Benutzungsrecht verloren gegangen sei.

So einfach lag aber für die gelehrten Juristen die Sache nicht, wie die Praxis gelehrt hat. Verschiedentlich haben ja Gerichte das Klageverfahren gegenüber der Ehefrau des Kriegers bei Mietprozessen durchgeführt und auch auf Pflicht zur Räumung erkannt. Andere Gerichte urteilten anders.

Beim Amtsgericht in Kostock kamen folgende Rechtsauffassungen heraus:

1. (Beschluss vom 21. August 1914 in einer Räumungsklage — 7 C. 650/14 —).

„Dieser Antrag (auf Aussetzung des Verfahrens) ist betreffs des Ehemannes ohne weiteres durch § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 betr. den Schutz der in Folge des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen begründet. Im Sinne jener Vorschrift muß er aber auch für eine mitbeklagte Ehefrau als begründet angesehen werden. (gez. Sellmann.)“

2. (Aus dem Urteil vom 31. Oktober 1914 in einer Klage auf Zahlung der Miete — 7 C. 847/14 —).

„Die Beklagte hat geltend gemacht, daß dies Verfahren auch ihr gegenüber unterbrochen sei, weil es sich um eine notwendige Streitgenossenschaft handele. Dieser Ansicht ist jedoch das Gericht nicht beigetreten, denn die Tatsache, daß zwei Personen, insbesondere Eheleute, gemeinschaftlich ein Mietverhältnis eingehen, begründet wohl ein Gesamtschuldverhältnis zwischen ihnen, es ist im übrigen aber aus den verschiedensten Gründen eine verschiedene Entscheidung über die Rechtsverhältnisse der Streitgenossen möglich. (gez. Herms.)“

3. (Aus einem Urteil vom 23. Dezember 1914 in einer Räumungsklage — 7 C. 1377/14 —).

„Daraus aber, daß das Verfahren in einem Rechtsstreit gegen den Ehemann als durch den Krieg nach dem bekannten Reichsgesetze unterbrochen anzusehen wäre, folgt, daß ein Rechtsstreit nicht bloß gegen den Ehemann, sondern auch gegen seine Familie, soweit er derselben unterhaltspflichtig ist und in deren Interesse er die streitige Wohnung gemietet hat, unzulässig ist. Es vernünftige sich deshalb die Abweisung der Klage, soweit sie auf Räumung gerichtet ist. (gez. Herms.)“

Zwei Juristen — drei Ansichten. Und da sollen wir Arbeitersekretäre im voraus sagen, was „Recht“ ist.

Hend, Kostock.